

Fachbereich Stadtplanung	
Eing.: / 6. Dez. 2011	
Abt.	02 III

Stadt Krefeld  
Fachbereich Stadtplanung

47792 Krefeld

06.12.2011

CHEMPARK Management  
Genehmigungen  
Klaus Ignatz

**CURRENTA GmbH & Co. OHG**  
CHEMPARK  
Geb. R 57  
47829 Krefeld  
Deutschland

+49 2151 885704 Telefon  
+49 2151 882656 Fax  
klaus.ignatz@currenta.de  
www.currenta.de

Sitz der Gesellschaft:  
Leverkusen  
Eintragung: Amtsgericht Köln  
HR A 20833

Stellungnahme\_Rheinblick.docx

**Bebauungsplan Nr. 772 – RheinBlick, zwischen Dujadinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für Ihr Schreiben vom 03. November 2011.

Wir nehmen im v. g. Bebauungsplanverfahren als Betreiberin des CHEMPARK sowie auch im Namen und im Auftrag folgender im CHEMPARK ansässiger Firmen

- Bayer Real Estate GmbH (BRE)
- Lanxess Deutschland GmbH (LXS)
- Chemion Logistik GmbH (CLG)

wie folgt Stellung:

Gleichzeitig möchten wir hier auch auf die Stellungnahmen im B-Planverfahren 677 verweisen (z.B. Stellungnahme der BRE vom 12. November 2008, der CURRENTA vom 07. Mai 2008 (E-Mail)).

**Entwicklungsmöglichkeiten des CHEMPARKs**

Im nördlichen Bereich zwischen der Hohenbudberger Straße und der Uferpromenade sollen über gewerbetypische Nutzungen hinaus, verschiedene Nutzungen wie Lehre und Forschung, Großveranstaltungen, Büros und Ausstellungsflächen untergebracht werden können. Der südliche Teil des Plangebietes soll als Mischgebiet festgesetzt werden.

Diese Ausweisungen ermöglichen das Heranrücken bisher nicht vorhandener Wohn- und Bürogebäude sowie von Besuchern und damit der Öffentlichkeit frequentierten Einrichtungen an die industriell genutzten CHEMPARK-Flächen bzw. die Hafeneinrichtungen.

Dateiname: Stellungnahme\_Rheinblick.docx

Datum: 06.12.2011

Seite: 2

Dies ist aus unserer Sicht mit dem Betrieb des CHEMPARKs nicht vereinbar.

Eine Nutzungsgrenze zwischen Gewerbe- und Mischgebiet ist bisher nicht im Planentwurf dargestellt worden, daher ist eine abschließende Bewertung der Festsetzungen aus unserer Sicht heute nicht möglich. Diese behalten wir uns vor.

Diese danach zulässigen neuen Nutzungen dürfen nicht zu verschärfenden Restriktionen der vorhandenen Industrie- und Hafenanlagen sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten führen.

Insgesamt ist die Verträglichkeit aller Nutzungen unter dem Gesichtspunkt nach § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie zu gewährleisten.

Für die weitere Entwicklung des CHEMPARKs sind u.a. auf dem von BRE gekauften Bahngelände im Nordwesten des Plangebietes zusätzliche Eisenbahn- und Logistikaktivitäten geplant. Wir bitten Sie, diesen Punkt bei der B-Plan-Aufstellung zu berücksichtigen.

## **Immissionsschutz**

### **Schall**

Beim derzeitigen Planungsstand des B-Plans „RheinBlick“ sind aus schalltechnischer Sicht Beschränkungen für die Nutzung des CHEMPARKs nicht auszuschließen.

Das Gutachten der Fa. Peutz vom 02.05.2008 berücksichtigt zwar hinsichtlich der Vorbelastungen angrenzende kleinere Gewerbeeinheiten, nicht aber die planerischen und vorhandenen Vorbelastungen durch den CHEMPARK als großflächiges Industriegebiet. Die Vorbelastungsbetrachtung ist daher unvollständig und berücksichtigt die vorhandene Situation nicht angemessen.

Bei Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung aus dem CHEMPARK ist eine Ausweisung des nördlichen Teils des B-Plangebietes allenfalls als Gewerbegebiet zulässig.

### **Abstand § 50 BImSchG**

Gemäß § 50 BImSchG ist der Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen dem CHEMPARK und den Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden bzw. Einrichtungen ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Aus unserer Sicht ist die im nördlichen Plangebiet vorgesehene Hochschule mit diesem Grundsatz nicht vereinbar, da es sich hier um Örtlichkeiten mit hohem Publikumsverkehr handelt und sich somit das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Dateiname: Stellungnahme\_Rheinblick.docx

Datum: 06.12.2011

Seite: 3

Bei der Gebietsausweisung bitten wir ebenfalls zu berücksichtigen, dass an der Tankerbrücke R 141 Störfallstoffe und auch nicht Störfallstoffe, die aber im Ereignisfall eine Gesundheitsbeeinträchtigung hervorrufen können, umgeschlagen werden. Die Erfahrungen mit der Havarie des Tankmotorschiffes „Stolt Rotterdam“ im Jahre 2001 haben gezeigt, dass nicht jedes Risiko ausgeschlossen werden kann.

### **Nutzung der Krananlage "Müncker"**

Unter anderem sind in der Stellungnahme der Bayer Real Estate GmbH zum BPL 677 vom 12. November 2008 hinsichtlich der Krananlage folgende Aspekte ausgeführt:

*„Die in Krefeld ansässigen Bayer-Unternehmen und die Chemion Logistik GmbH sind - entsprechend der bisherigen Praxis - auf die Nutzung der städtischen Krananlage "Müncker" einschließlich der Wertstraße angewiesen, da der CHEMPARK-eigene Kran die gestiegenen Abfertigungsmengen alleine nicht bewältigen kann. Zur Absicherung des Umschlags von Massen- und Schüttgütern für die CHEMPARK-Betriebe ist daher zwingend der Betrieb eines Schüttgutkranes erforderlich.“*

Diese Stellungnahme halten wir nach wie vor aufrecht.

### **Sicherung der vorhandenen Tankerbrücke R141 inkl. Wartezone**

Unter anderem sind in der Stellungnahme der Bayer Real Estate GmbH zum BPL 677 vom 12. November 2008 hinsichtlich des Hafenanlegers R141 folgende Aspekte ausgeführt:

*„Bei den derzeit an R141 anlegenden Schiffen mit einer Länge von ca. 110 m und Mitteldeckanschluss ragt der Bug bis zur südlichen Gebäudeecke des Hochwasserpumpwerks heran. Gemäß RheinSchPV und ADNR sind bei Umschlageinrichtungen gesundheitsschädlicher Stoffe Sicherheitsabstände von 100m zu Kunstbauten (=Gebäuden) einzuhalten.“*

*Der uneingeschränkte Betrieb der Tankerbrücke R141 muss gewährleistet sein. Hierzu zählt auch der Erhalt der vom WSD genehmigten Schiffsliegestelle südlich von R141 für Schiffe in Warteposition (Rhein km 765,15 bis 765,35) oder eine adäquate Alternative. Weiterhin darf die Nutzung für den CHEMPARK hinsichtlich der Umschlagsgüter nicht auf bestehende Produkte eingeschränkt werden. Es muss zukünftig möglich sein, auch andere Stoffe als derzeit genehmigt umzuschlagen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Tankerbrücken für den CHEMPARK derzeit voll ausgelastet sind.“*

Diese Sichtweise hat auch weiterhin Bestand, da die in der Abwägung der Stadt Krefeld geführte Argumentation unseres Erachtens die aufgeführten Einwände nicht entkräften

Dateiname: Stellungnahme\_Rheinblick.docx

Datum: 06.12.2011

Seite: 4

(Schreiben vom 21. April 2009 an die Bayer Real Estate GmbH; Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)).

In der Stellungnahme der Stadt Krefeld vom 21. April 2009 ist ausgeführt, dass die konsequente Anwendung des Sicherheitsabstandes einem enteignungsgleichen Eingriff gleich käme. Dieser Aspekt ist u.E. so nicht gegeben.

Vielmehr ist die zukünftige Nutzung, die über das derzeitige Maß hinausgeht, ausschlaggebend. Die ursprünglichen Festlegungen zur Nutzung im Bebauungsplan 513 sahen für dieses Gebiet eine rein industrielle Nutzung vor. Die Festlegungen des Bebauungsplans 677 sahen Nutzungen als Gewerbegebiet vor. Mit den neuen Festlegungen im Bebauungsplan 722 wird versucht, das Maß der Nutzung ein weiteres Mal zu erhöhen. Zum einen bedeutet diese Entwicklung der Bebauungspläne eine nicht hinnehmbare Einschränkung für den CHEMPARK und den Betrieb der Hafenanlagen, zum anderen sind die Abstandsgebote durch den vorhandenen Hafenanleger R141 nicht eingehalten. Im Abstandsbereich von 100m, ausgehend vom Bug der anlegenden Schiffe, sind Sondernutzungen (Hochschule) vorgesehen, die über eine Nutzung als Industriegebiet bzw. Gewerbegebiet hinausgehen. Den Ausweisungen im neuen Bebauungsplan können wir daher nicht zustimmen.

Die geschilderten Sachverhalte werden weiterhin durch die Tatsache verschärft, dass auch dem heutigen Standard entsprechende 135m lange Schiffe zum Umschlag an R141 eingesetzt werden und somit die Abstände zur geplanten Bebauung im Bebauungsplan 722 noch weiter verringert werden (s. beigefügte Skizze).

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass wir uns weitere Stellungnahmen im Verfahren vorbehalten, da u.a. die lagegenauen Nutzungsfestlegungen im B-Plan nicht enthalten sind (klare Abgrenzung GE/MI im Plan) sowie die Überprüfung der Gültigkeit der vorliegenden Gutachten Ihrerseits noch nicht abgeschlossen ist.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
CURRENTA GmbH & Co. OHG

ppa.

i. V.

Dr. Stefan Dresely  
CHEMPARK Krefeld-Uerdingen  
Leitung

Klaus Ignatz  
Genehmigungen Uerdingen

**Anlage:**  
Skizze Tankerbrücke R 141 mit Schiffswendekreis

